

STELLUNGNAHME

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe (Drucksache 20/3449)

Zusammenfassung

Gem. Art. 4 Nr. 3, Art. 8 Nr. 3 und Art. 9 Nr. 18 des Regierungsentwurfs sollen in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), in der Patentanwaltsordnung (PAO) und im Steuerberatergesetz (StBerG) die Regelungen zur Bestimmungen der zulässigen Jahreshöchstleistung für die obligatorische Berufshaftpflichtversicherung einer Berufsausübungsgesellschaft geändert bzw. klargestellt werden. Dies ist zu begrüßen.

In der praktischen Umsetzung stellen sich jedoch letzte Probleme und Fragen, die durch kleinere Klarstellungen und korrektive Maßnahmen behoben werden sollten.



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D - 10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B - 1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Ansprechpartner
Haftpflicht-, Cyber-, Kredit-, Transport-,
Luftfahrt-, Unfall- und Rechtsschutzversi-
cherung, Assistance, Statistik

E-Mail
S1@gdv.de

Im Einzelnen

1. Art. 4 Nr. 3 RegE und Art. 8 Nr. 3 RegE - Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Patentanwaltsordnung (PAO)

Gemäß § 590 Abs. 4 BRAO-RegE und § 52n Abs. 4 PAO-RegE wird klargestellt, dass für die **Bestimmung der zulässigen Jahreshöchstleistung** der Versicherung einer Berufsausübungsgesellschaft gem. BRAO bzw. PAO

- a. nur **berufszugehörige** (also anwaltliche) **Gesellschafter** zu zählen sind,
- b. soweit diese **in Deutschland zugelassen oder niedergelassen** sind.

Petition des GDV zu 1.

Die in § 590 Abs. 4 Satz 1 BRAO-RegE und § 52n Abs. 4 Satz 1 PAO-RegE vorgesehene Klarstellung **beseitigen eine bestehende Rechtsunsicherheit**, sind risikogerecht und daher **sehr zu begrüßen**.

Wir bitten jedoch im Sinne einer rechtssicheren Regelung um eine **entsprechende Klarstellung** auch hinsichtlich der **Geschäftsführer**, die keine Gesellschafter sind: auch diese sollten für die Jahreshöchstleistung nur berücksichtigt werden, wenn sie **in Deutschland zugelassene oder niedergelassene Anwälte** sind. Hier ist das Gesetz sprachlich noch nicht eindeutig. Dies könnte leicht behoben werden.

2. Art. 9 Nr. 18 RegE - Änderung des Steuerberatungsgesetzes (StBerG)

§ 55f Abs. 5 StBerG-RegE weicht, von der oben beschriebenen Klarstellung des § 590 Abs. 4 Satz 1 BRAO-RegE und § 59n Abs. 4 Satz 1 PAO-RegE ab:

- a. Gem. § 55f Abs. 5 StBerG-RegE ist vorgesehen, dass für die Berechnung der zulässigen Jahreshöchstleistung der Versicherung einer Berufsausübungsgesellschaft gem. StBerG nicht nur berufsangehörige Gesellschafter (Steuerberater und Steuerbevollmächtigte), sondern auch **Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer**, berücksichtigt werden müssen.
- b. **Ausländische Gesellschafter** wären gem. § 55f Abs. 5 StBerG-RegE mangels einer § 590 Abs. 4 Satz 1 BRAO-RegE und § 59n Abs. 4 Satz 1 PAO-RegE entspr. Regelung auch für die Berechnung der zulässigen Jahreshöchstleistung relevant, soweit sie nicht in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt oder niedergelassen sind.

Petitum des GDV zu 2.

Wir bitten in § 55 Abs. 5 StBerG **analog** zu § 590 Abs. 4 Satz 1 BRAO und § 59n Abs. 4 Satz 1 PAO zu regeln bzw. klarzustellen, dass

- a. für die Jahreshöchstleistung nur **berufszugehörige Gesellschafter und berufszugehörige Geschäftsführer**, die nicht Gesellschafter sind, zu berücksichtigen sind (also Steuerberater und Steuerbevollmächtigte)
- b. soweit diese **in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt oder niedergelassen** sind

Begründung zu Petitum 2.a.

- Eine Berücksichtigung nur der berufszugehörigen Gesellschafter ist wie oben ausgeführt auch in § 590 Abs. 4 Satz 1 BRAO-RegE und § 52n Abs. 4 Satz 1 PAO-RegE vorgesehen. Eine **Harmonisierung der Berufsrechte** der Anwälte und Steuerberater war auch **erklärtes Ziel** des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften, das zum 1. August 2022 in Kraft getreten ist.
- Einer Berücksichtigung der jeweils nur berufszugehörigen Gesellschafter bzw. Geschäftsführer entspricht das **Prinzip der Trennung der Berufsrechte**, das auch in dem ab 1. August 2022 geltenden Berufsrechts verstärkt zum Ausdruck kommt. Danach versichert sich jede Berufsausübungsgesellschaft/Berufsgruppe nach dem für sie Anwendung findenden Berufsrecht. Eine interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaft/Berufsgruppe aus bspw. Anwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern versichert sich also **jeweils** nach den berufsrechtlichen Vorgaben in BRAO, PAO, StBerG und Wirtschaftsprüferordnung (WPO). Eine zusätzliche Berücksichtigung, wie in § 55f Abs. 5 StBerG-RegE vorgesehen, würde zu mehrfach Zählungen desselben Berufsträgers führen. Eine mehrfache Berücksichtigung der Gesellschafter nach dem jeweiligen Berufsrecht wäre aber nur angemessen, wenn eine **mehrfache Arbeitskapazität** pro Kopf zur Verfügung stehen könnte. Dies **entspricht jedoch nicht der Realität** begrenzter Arbeitszeit. **Eine mehrfache Zählung wäre daher risikotechnisch überflüssig und würde dennoch Kapital binden.**

Siehe **Beispiel auf Seite 5 der Stellungnahme.**

- Eine Berücksichtigung auch der berufsfremden Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer, wie in § 55f Abs. 5 StBerG-RegE vorgesehen, würde zu einer **Überregulierung** der Anforderungen an die Pflichtversicherung führen. Pflichtversicherungen definieren stets nur den

Mindestversicherungsschutz. Dies gebieten **verfassungsrechtliche Grenzen.** Das tatsächliche Risiko kann am besten nach individueller Risiko- beurteilung abgeschätzt werden. Eine angemessene Versicherungssumme ist für eine risikoadäquate Deckung erfahrungsgemäß weit entscheidender als eine hohe Jahreshöchstleistung. Das zeigen alle **Erfahrungen** aus der Praxis.

Begründung zu Petitem 2.b.

- Eine Berücksichtigung aller ausländischen Gesellschafter bzw. Geschäftsführer, wie in § 55f Abs. StBerG-RegE wohl vorgesehen, würde den Versicherungsschutz bei großen Berufsausübungsgesellschaften extrem aufblähen und ist **aus risikotechnischen Gründen nicht notwendig.**
- Nach dem Steuerberatungsgesetz (§ 3a StBerG) sind ausländische Steuerberater, die nicht in Deutschland als Steuerberater bestellt sind oder im Ausland ihre berufliche Niederlassung haben, bei entsprechender Meldung gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer nur **zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung** in Steuersachen befugt. Es ist jedoch nicht gerechtfertigt Gesellschafter bzw. Geschäftsführer, die nur zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung befugt bzw. insofern tätig sind, bei der Berechnung der Jahreshöchstleistung einzubeziehen.
- Im Übrigen ist die Mindestversicherungssumme ohnehin mindestens 4-fach zur Verfügung zu stellen.

Berlin, den 27.09.2022

Beispiel:

Eine Berufsausübungsgesellschaft in Rechtsform einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartmbB) hat **12 Gesellschafter**

- 4 Rechtsanwälte,
- 4 Steuerberater,
- 4 Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer.

Für diese Berufsausübungsgesellschaft würde die **zulässige Jahreshöchstleistung** für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden würde nach dem RegE

- gem. § 540 Abs. 4 Satz 1 **BRAO-RegE** die **4-fache Mindestversicherungssumme** (für die 4 Rechtsanwälte betragen
- gem. § 55f Abs. 5 Satz 1 **StBerG-RegE** die **8-fache Mindestversicherungssumme** (für die 4 Steuerberater plus für die 4 Wirtschaftsprüfer, siehe)
- gem. § 54 Abs. 4 **WPO** die **4-fache Mindestversicherungssumme** (für die 4 Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer)

betragen. Insgesamt wäre also die **16-fache Mindestversicherungssumme** erforderlich, obwohl es nur **12 Gesellschafter** gibt. Wegen der Pflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer gem. § 54 WPO besteht aber kein Bedarf, diese auch in § 55f Abs. 5 StBerG-RegE und somit doppelt zu berücksichtigen. Richtigerweise müsste die Mindestversicherungssumme jedoch für die o.g. PartmbB mit **12 Gesellschaftern** die 12-fache Mindestversicherungssumme betragen. Dafür ist die o.g. vorgeschlagene Änderung des § 55f Absatz 5 StBerG erforderlich.

Ergänzung bei Mehrfachqualifikationen:

Soweit im o.g. Beispiel Gesellschafter mehrfach bestellt sind (wie bspw. regelmäßig Wirtschaftsprüfer auch als Steuerberater anerkannt sind) erhöht dies die erforderliche Jahreshöchstleistung nach der WPO und zusätzlich nach dem StBerG.